Bundesrat **Drucksache** **140/1/97**

14.04.97

Empfehlungen
der Ausschüsse

VP - AS - Fz - In - U

zu **Punkt** der 711. Sitzung des Bundesrates am 25. April 1997

Verordnung über die Kontrollen von Gefahrguttransporten auf der Straße und in den Unternehmen (GGKontrollV)

Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP)**,

der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS)**,

der **Finanzausschuß (Fz)**,

der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)** und

der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

VP 1. Zu § 1 Abs. 1

In § 1 Abs. 1

- ist Satz 1 zu streichen;
- sind in Satz 2

  die Wörter "Diese Vorschriften" durch die Wörter "Die Vorschriften dieser Verordnung" zu ersetzen

  und

  nach dem Wort "Gefahrguttransporten" die Wörter "durch die nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter zuständigen Behörden" einzufügen.

Ausgeliefert am 15. APR. 1997

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

(noch Ziffer 1)

Begründung:

§ 1 Abs. 1 Satz 1 besitzt keinen eigenen Regelungsgehalt. Ein Hinweis auf die mit der Verordnung umgesetzte EU-Richtlinie muß nicht erfolgen; die Verweisung auf die nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter und nach § 54 des Güterkraftverkehrsgesetzes zuständigen Behörden ist nur deklaratorischer Natur.

Fz 2. Zu § 3 Abs. 3 Satz 1

§ 3 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die nach Landesrecht für die Überwachung zuständigen Behörden und das Bundesamt für Güterverkehr sollen den Prüfungen in der Regel die Prüfliste der Anlage 1 zugrundelegen."

Begründung:

Die zwingende Verpflichtung zur Verwendung der Prüfliste nach Anlage 1 der Verordnung ist zu formalistisch und erfordert einen nicht gerechtfertigten bürokratischen Aufwand. Zweck der Verordnung ist im wesentlichen die Gewährleistung einer möglichst hohen Kontrolldichte. Dieses Ziel wird in erster Linie dadurch erreicht, daß die Anzahl der Gefahrgutkontrollen gesteigert oder zumindest beibehalten wird. Dies ergibt sich aus der Forderung nach Kontrollen von Gefahrguttransporten "in angemessenem Umfang" (§ 3 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung).

Ein einheitlicher Kontrollstandard ist zumindest innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, wo der derzeitige Standard bereits über dem der meisten anderen EU-Staaten liegt, nur von sekundärer Bedeutung.

Mit der zwingenden Verpflichtung, eine Prüfliste mit 37 Einzelpunkten zu führen, wird das Primärziel der Erhöhung oder zumindest der Beibehaltung der bisherigen Kontrolldichte konterkariert. Die Anfertigung der Prüfliste erfordert einen relativ großen Zeitaufwand. Zum einen fehlt diese Zeit für weitere Kontrollen, und zum anderen verlängert sie die jeweilige Kontrolldauer unangemessen, was wiederum im Gegensatz zur Forderung des § 3 Abs. 7 der Verordnung steht.

...

In Fz bei Annahme entfällt Ziffer 4

3. Zu § 3 Abs. 3 Satz 4

§ 3 Abs. 3 Satz 4 ist nach den Wörtern "der Prüfliste sein;" wie folgt zu fassen:

"ersatzweise genügt ein Kontrollvermerk in den Beförderungspapieren; der Fahrer kann die Bescheinigung oder den Kontrollvermerk vorweisen, um weitere Kontrollen zu vereinfachen oder zu vermeiden.".

Begründung:

Das Kontrollpersonal verfügt in aller Regel über spezielle Stempel, die auch derzeit schon als Kontrollnachweis auf Beförderungspapiere oder auf Diagrammscheiben aufgedrückt werden. Der Kontrollbeamte versieht den jeweiligen Stempelaufdruck, der die kontrollierende Behörde erkennen läßt, mit Kontrolldatum und -zeit sowie mit seinem Signum oder seiner Unterschrift.

Die in der Verordnung geforderte Erstellung einer speziellen Prüfbescheinigung oder einer Prüfliste ist zu zeitaufwendig und hält den Kontrollbeamten unnötigerweise von weiteren Kontrollmaßnahmen ab. Der Forderung nach Dokumentation der Kontrolle wird auch durch die bisherige Praxis, nämlich der Anbringung eines Kontrollstempels auf den Beförderungspapieren oder auf der Diagrammscheibe, in unbürokratischer Weise Rechnung getragen. Die Kontrolldauer wird zudem nicht unnötig verlängert.

AS entfällt bei Annahme von Ziffer 3

4. Zu § 3 Abs. 3 Satz 4 dritter Halbsatz

In § 3 Abs. 3 Satz 4 ist nach den Wörtern "der Prüfliste sein;" wie folgt zu fassen:

"ersatzweise genügt ein Kontrollvermerk in den Beförderungspapieren, wenn die Kontrolle des Fahrzeuges keine Mängel ergeben hat; der Fahrer kann die Bescheinigung oder den Kontrollvermerk vorweisen, um weitere Kontrollen zu vereinfachen oder zu vermeiden."

Begründung:

Das Kontrollpersonal verfügt in aller Regel über spezielle Stempel, die auch derzeit schon als Kontrollnachweis auf Beförderungspapiere oder auf Diagrammscheiben aufgedrückt werden. Der Kontrollbeamte versieht den jeweiligen Stempelaufdruck, der die kontrollierende Behörde erkennen läßt,

...

(noch Ziffer 4)

mit Kontrolldatum und -zeit sowie mit seinem Signum oder seiner Unterschrift.

Die in der Verordnung geforderte Erstellung einer speziellen Prüfbescheinigung oder einer Prüfliste ist zu zeitaufwendig und hält den Kontrollbeamten unnötigerweise von weiteren Kontrollmaßnahmen ab.

Die Einführung eines Kontrollvermerkes verkürzt die Kontrolldauer. Die Ergänzung, daß der Kontrollvermerk nur erfolgen darf, wenn die Kontrolle des Fahrzeuges keine Mängel ergeben hat, dient der Klarstellung, unter welchen Bedingungen ein Kontrollvermerk ausreicht.

In Fz 5. Zu § 3 Abs. 4

§ 3 Abs. 4 ist zu streichen.

Als Folge sind in § 3 Abs. 5 Satz 1
die Worte "Absätzen 1 bis 4"
durch die Worte "Absätzen 1 bis 3"
zu ersetzen.

Begründung:

Da alle Gefahrgutkontrollen auf der Straße untrennbar mit der Überwachung der Sozialvorschiften und der Verkehrsvorschriften verbunden sind, ist § 3 Abs. 4 der Verordnung insgesamt entbehrlich.

In 6. Zu § 3 Abs. 6

In § 3 Abs. 6 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Dem Transportgut können Proben entnommen werden, um sie von behördlichen oder von behördlich anerkannten Prüfstellen untersuchen zu lassen.".

...

(noch Ziffer 6)

Begründung:

Die Worte "sofern kein Sicherheitsrisiko besteht" sind zu streichen, da Sicherheitsrisiken auch bei sachgerechter Entnahme von Proben nicht absolut ausgeschlossen werden können. Ein Hinweis auf Sicherheitsrisiken ist in § 3 Abs. 6 Satz 1 ohnehin entbehrlich, da § 3 Abs. 6 Satz 2 ausdrücklich verlangt, daß bei der Entnahme von Proben die Gefahren der gefährlichen Stoffe zu beachten sind.

AS
In

7. Zu § 4 Abs. 1 Satz 1

In § 4 Abs. 1 Satz 1
sind nach den Worten "des Gesetzes"
die Worte "über die Beförderung gefährlicher Güter"
einzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Berichtigung.
Die genaue Bezeichnung des maßgeblichen Gesetzes dient der Klarheit.

In

8. Zu § 4 Abs. 2

In § 4 Abs. 2
ist das Wort "Weiterfahrt"
durch das Wort "Fahrt"
zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

...

U 9. Zu Anlage 2 (zu § 3 Abs. 3 Satz 4 - Kontrollschein)

In der Anlage 2 zu § 3 Abs. 3 Satz 4 "Kontrollschein" ist die Bezeichnung "Abfallgesetz" durch die Wörter "abfallrechtliche Vorschriften" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

AS 10. Zu Anlage 2 (zu § 3 Abs. 3 Satz 4 - Kontrollschein)

In Anlage 2 sind in Satz 2 des letzten Abschnittes nach den Worten "Die Polizei/das BAG" die Worte "/die nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter für die Überwachung in den Unternehmen zuständige Behörde" einzufügen.

Begründung:

Auch die für die Überwachung in dem Unternehmen zuständige Behörde kann auf eine Kontrolle verzichten, sofern vorher schon Kontrollen durchgeführt worden sind.